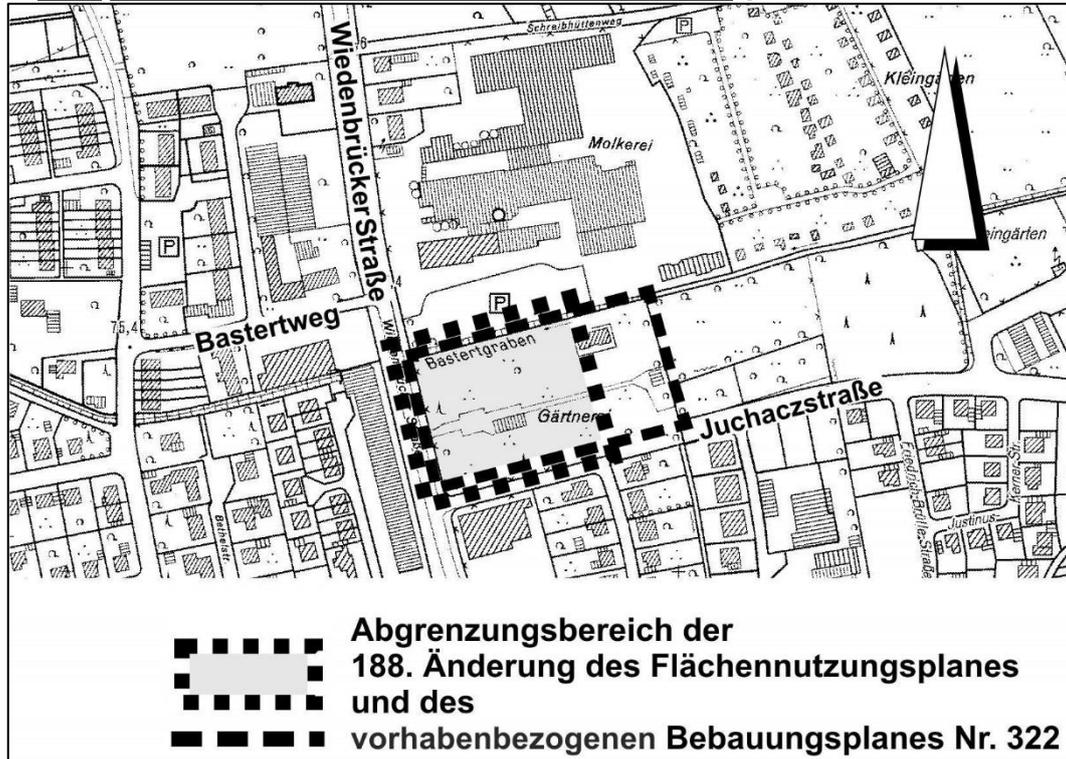


STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

1. 188. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lippstadt
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)
2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Lippstadt Nr. 322
„Lebensmittelmarkt Wiedenbrücker Straße“
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 des BauGB



zu 1.

Der Rat der Stadt Lippstadt hat am 09.07.2018 die 188. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Mit Verfügung vom 30.11.2018 AZ:35.2.1-1.4-SO-10/18 hat die höhere Verwaltungsbehörde - Bezirksregierung Arnsberg - die Änderung gem. § 6 BauGB genehmigt. Der Planbereich ist oben im Lageplan gekennzeichnet.

zu 2.

Der Rat der Stadt Lippstadt hat am 09.07.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 322 als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist oben im Lageplan gekennzeichnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 188. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gem. § 6 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die 188. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung in der Tageszeitung „Der Patriot“ wirksam. Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 322 wird hiermit gem. § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 322 tritt mit der Bekanntmachung in der Tageszeitung "Der Patriot" in Kraft. Die 188. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 322 werden ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Lippstadt, Fachdienst Stadtplanung und Umweltschutz, Ostwall 1, bereitgehalten; über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird bestätigt, dass die oben aufgeführten Beschlüsse mit den am 09.07.2018

gefassten Beschlüssen übereinstimmen und dass nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter www.lippstadt.de/stadthaus/schnell-gefunden/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/ einzusehen.

Hinweise zu 1 und 2:

Nach § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Lippstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lippstadt, den 23.01.2019

gez. Sommer
(Bürgermeister)